



Herr Bundesrat Alain Berset
Bundesamt für Sozialversicherungen
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch

Brugg, 29. Februar 2016 / KB

Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EL-Reform)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur oben genannten Teilrevision Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen bestens.

Die seit 1996 stetig ansteigenden Ausgaben der Ergänzungsleistungen, insbesondere deren massiver Anstieg seit 2007, machen eine Reform der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unumgänglich. Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) begrüsst daher eine Optimierung des bestehenden EL-Systems ausdrücklich. Trotzdem fragen wir uns ob der Zeitpunkt das Gesetz zu revidieren, bevor die Reform Altersvorsorge vom Parlament und vom Volk genehmigt ist, der richtige ist. Für den SBLV sind beide Vorlagen in einen Zusammenhang zu stellen. Sind wir uns doch bewusst, dass sehr viele Frauen Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen sind, dies weil nach wie vor viele Frauen keine Renten aus einer 2. Säule beziehen.

Erhalt Leistungsniveau

Das Ziel, das Leistungsniveau zu erhalten, ist wichtig. Denn die Ergänzungsleistungen sind ein wichtiger Pfeiler des schweizerischen Sozialsystems. Eine Leistungsverschiebung in die Sozialhilfe und damit eine finanzielle Mehrbelastung der Kantone ist nicht tragbar. Ebenfalls positiv beurteilt werden kann das Ziel, Fehlanreize zu vermindern. Falsche Anreize und fehlende Erwerbsanreize führen aktuell vor allem bei den Ergänzungsleistungen zur IV zu vermeidbaren Kosten. Dies kommt zum Ausdruck durch die Tatsache, dass die Quote der Ergänzungsleistung bald gegen 50% ansteigt und viele junge Personen Ergänzungsleistungen zur IV beziehen. Es gilt daher, Schwelleneffekte zu beseitigen und positive Erwerbsanreize zu schaffen.

Senkung Vermögensfreibeträge

Einverstanden erklären können wir uns mit der Senkung der Vermögensfreibeträge. Eine Kürzung der Freibeträge bei Alleinstehenden um CHF 7'500.- bzw. bei Ehepaaren um CHF 10'000.- sollte auf dem Niveau von heute CHF 37'500.- bzw. CHF 60'000.- für die Betroffenen tragbar sein.

Ermittlung Reinvermögen

Die Massnahmen bezüglich Ermittlung des Reinvermögens bei Personen mit Wohneigentum sowie die Zurechnung des Vermögens bei Ehepaaren unterstützen wir nicht. Die finanziellen Auswirkungen sind im Verhältnis zu der Komplexität dieser beiden Massnahmen äusserst gering und es ist zu befürchten, dass dadurch individuelle Härtefälle eintreten.

Einschränkung Kapitalbezug

Skepsis ist gegenüber der Absicht angezeigt, den Kapitalbezug in der beruflichen Vorsorge einzuschränken. Ob dafür tatsächlich triftige Gründe vorliegen bzw. ob es einen kausalen Zusammenhang zwischen Kapitalbezügen und steigenden EL-Kosten gibt, muss erst noch bewiesen werden. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass beim Erwerb von Wohneigentum ein Kapitalbezug der 2. Säule weiterhin möglich ist.

Wie der Erwerb von Wohneigentum ist auch die selbstständige Erwerbstätigkeit als Investition anzusehen. Diese kann ähnlich wie die berufliche Vorsorge als Anlage fürs Alter berücksichtigt werden. Damit dies aber auch ermöglicht werden kann, ist ein optimaler Start in eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausschlaggebend. Dazu gehört die Möglichkeit, das Kapital der beruflichen Vorsorge zu beziehen, um möglichst unverschuldet zu starten und das eigene Geschäft auf eine solide Basis zu stellen, was unabdingbar für den Erfolg des Geschäftes und damit die spätere Altersvorsorge ist. Darum sprechen wir uns explizit dafür aus, dass künftige Restriktionen nur für den BVG-Teil des Altersguthabens gelten dürfen. Der Kapitalbezug aus dem überobligatorischen Teil muss auch in Zukunft ohne Beschränkungen, die über die heute geltenden Bestimmungen hinausgehen, möglich sein. Daher sprechen wir uns vehement gegen die geplanten Einschränkungen des Kapitalbezuges bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit aus. Mit einer Beschränkung des Kapitalbezuges des Altersguthabens im Vorsorgefall auf 50 Prozent des Obligatoriums können wir uns einverstanden erklären.

Administrativer Aufwand

Weiterer Prüfung bedarf der administrative Aufwand für die Festlegung der EL-Mindesthöhe sowie die Berücksichtigung der tatsächlichen Krankenversicherungsprämie statt einer Pauschale. Wir befürchten, dass die Ermittlung der effektiven Zahlen einen höheren administrativen Aufwand der EL-Berechnungen erfordert. Es darf nicht sein, dass durch diese Anpassung wohl Kosten bei den ausbezahlten Ergänzungsleistungen eingespart werden, jedoch die Kosten für die administrativen Arbeiten ansteigen.

Fazit

Damit die Reform der Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung unterstützt werden kann, fordert der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband folgende Punkte nochmals zu überprüfen:

- Einschränkung des Kapitalbezuges der beruflichen Vorsorge für die selbstständige Erwerbstätigkeit
- Kosten des administrativen Aufwandes für die Ermittlung von effektiven Prämien und Beträgen anstelle von Pauschalen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZ. BÄUERINNEN- UND LANDFRAUENVERBAND SBLV



Christine Bühler
Präsidentin



Annekäthi Schluemp-Bieri
Präsidentin Kommission
Familien- und Sozialpolitik